

LESEFASSUNG

Richtlinie für die Vergabe des RATHAUSPREISES der STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

vom 12.05.2023 (ABl. 23/2023), in Kraft getreten am 27.05.2023

Die Stadt Schönebeck (Elbe) verleiht als Dank und Anerkennung für herausragende Verdienste an Einzelpersonen oder Personengruppen jährlich bis zu drei Rathauspreise.

Der Rathauspreis wird an Einzelpersonen oder Personengruppen vergeben, die sich insbesondere durch ihr Verhalten, durch hervorragende Leistungen, durch gemeinnützige Tätigkeiten einmalig oder über einen längeren Zeitraum um das Wohl und das Ansehen der Stadt Schönebeck (Elbe) und seiner Einwohner verdient gemacht haben.

1. Vorgaben für die Verleihung des Rathauspreises

1.1. Voraussetzung für die Vergabe des Preises ist, dass

- die in Frage kommende Person in der Stadt Schönebeck (Elbe) wohnt,
- die in Frage kommende Person eine besondere enge Beziehung zu Schönebeck (Elbe) hat oder
- das Werk bzw. die Arbeit in einem Bezug zu Schönebeck (Elbe) steht.

Preisträger können natürliche und juristische Personen sein.

1.2. Vorschlagsberechtigt sind alle Fraktionen des Stadtrates und der Oberbürgermeister. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung bis zum 31.07. eines Jahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten. In Ausnahmefällen kann ein anderer Einreichungstermin zugelassen werden. Aus diesen Vorschlägen empfiehlt der Stadtrat in nichtöffentlicher Beratung Personen zur abschließenden Entscheidung. Eigenbewerbungen für den Rathauspreis sind nicht zulässig.

1.3. Über die Vergabe des Rathauspreises beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

1.4. Der Rathauspreis besteht aus einer Urkunde, einem Baum und einer Ehrengabe. In der Urkunde sind die den Anlass der Verleihung bildenden Verdienste des Auszuzeichnenden darzulegen.

2. Verleihung des Rathauspreises

2.1. Der Rathauspreis wird im Rahmen des Neujahrsempfangs durch den Oberbürgermeister verliehen. Die Preisverleihung kann auch im Rahmen einer anderen öffentlichen Veranstaltung der Stadt Schönebeck (Elbe) stattfinden.

2.2. Die Vergabe des Preises an eine Person oder Personengruppe ist maximal dreimal in Folge möglich.

2.3. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Rathauspreises besteht nicht.

3. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(...)